

An diesem Zuschlage von 10 pCt. hat wohl noch niemand Anstoss genommen, wohl aber hat sich seit dem 1. April d. J., dem Tage der Einführung der Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Eisenbahnen, ein anderer Uebelstand eingestellt, — der den Pflanzenversand sehr schädigt und welcher eine Folge davon ist, dass für lebende Pflanzen beim Versand in Wagenladungen die Stellung von geschlossenen Wagen nicht Vorschrift ist, — nämlich der Uebelstand, dass bedeckte Wagen mit einer Bodenfläche von über 21 qm nicht mehr zum Beladen mit lebenden Pflanzen benutzt werden dürfen. Bedeckte Wagen mit einer grösseren Bodenfläche als 21 qm sind sogenannte „Spezialwagen“, deren Benutzung für Verladung von lebenden Pflanzen ausgeschlossen ist, selbst bei Zahlung des Zuschlages von 10 pCt., so lautet die neue Verordnung der Zentralverwaltung der Betriebsmittelgemeinschaft. Durch diese Verordnung werden sowohl die Versender als auch die Bezieher, vor allen Dingen von Topfpflanzen, sehr geschädigt, indem in einen Wagen von 21 qm Bodenfläche naturgemäss sich nicht so viele Pflanzen ohne Beschädigung derselben unterbringen lassen, als in einem Wagen von 25—29 qm Fläche, wie solche früher anstandslos benutzt werden durften. Konnte man früher bei Benutzung eines gedeckten Spezialwagens den zu bezahlenden Mindestsatz von 5000 Kilo voll ausnutzen, so ist dies jetzt nicht möglich, da in den kleineren Wagen sich nicht so viele Topfpflanzen ohne Schaden für dieselben laden lassen, um obigen Mindestsatz zu erreichen.

Der Vorstandsvorstand wird nun alles versuchen, dass zum mindesten „Topfpflanzen des Kalt- und Warmhauses“ in das Verzeichnis derjenigen Güter, welche in bedeckten Wagen verladen werden müssen, aufgenommen werden, wodurch sich dann weiter hoffentlich erreichen lässt, dass die sogenannten Spezialwagen zur Beladung mit obengenannten Pflanzengattungen wieder bereitgestellt werden. An alle Mitglieder und sonstige Interessenten richte ich die Bitte, alles in dieser Angelegenheit ihnen bekannte Material mir umgehend zukommen zu lassen.



Deutsch-schwedischer Handels- und Schiffsverkehrs-Vertrag.

Seit längerer Zeit schweben bekanntlich Verhandlungen über den Abschluss eines deutsch-schwedischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages, die allerdings einen Abschluss noch nicht gefunden haben, so dass wohl noch einige Zeit vergehen wird, ehe dieser beabsichtigte Handelsvertrag den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden kann, zumal der jetzt geltende schwedische Zolltarif bis Ende 1910 in Kraft bleibt. Ein von dem schwedischen Reichstag ernanntes Zollkomitee hat jedoch bereits einen ganz neuen Zolltarif für Schweden ausgearbeitet, welcher vor einiger Zeit zum Abschluss gebracht und damit auch weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Uns interessieren natürlich in erster Linie die etwaigen Veränderungen bei gärtnerischen Zöllen, und da hat sich denn herausgestellt, dass von der allgemeinen Tendenz des schwedischen Zollkomitees, eine ganze Anzahl der bis jetzt bestehenden Einfuhrzölle zu erhöhen, auch einige gärtnerische Positionen getroffen worden sind. Der Einfuhrzoll für lebende Pflanzen, welcher jetzt 7 Oere für das Kilo brutto beträgt, ist auf 10 Oere für das Kilo hinaufgesetzt (gleich 11,2 Pfg.), und als neuer Zoll ist ein solcher für

Maiblumenkeime, ebenfalls in Höhe von 10 Oere pro Kilo, in Aussicht genommen worden. Die übrigen, teils schon sehr hohen Zölle, wie die für abgeschnittene Blumen, blühende Zwiebeln und blühende Maiblumen mit Wurzeln in Höhe von 5 Kronen und für Zweige, frische oder getrocknete Blätter in Höhe von 50 Oere pro Kilo sind bestehen geblieben.

Die Begründungen des Zollkomitees für die erhöhten Zölle lauten in freier Uebersetzung wie folgt:

Nr. 126.

Convallaria-Maiblumen.

Dem Komitee war der Antrag auf Einführung eines Zolls auf alle Arten von Blumenzwiebeln und Knollen zugegangen. Aus zolltechnischen Gründen lässt sich jedoch ein solcher Vorschlag in der Allgemeinheit nicht durchführen, da man bei der Zollbehandlung Blumenzwiebeln von anderen, nicht essbaren Zwiebeln nicht trennen kann. Das Komitee hat sich daher diesem weitgehenden Antrag nicht angeschlossen, sondern hat nur einen Zoll auf Maiblumenkeime, die leicht erkennbar sind, festgesetzt. Maiblumenkeime werden in grossen Mengen eingeführt, können aber nach erhaltenen Angaben in einem für den einheimischen Bedarf annähernd genügenden Umfang innerhalb des Landes produziert werden. Unter solchen vorliegenden Umständen ist es begründet, dass Maiblumen mit einem Zoll belegt werden, welchen das Komitee auf denselben Satz festgesetzt hat wie den für lebende Gewächse, nämlich 10 Oere pro Kilo.

Für andere Blumenzwiebeln und Knollen ausser Maiblumen, wie für die übrigen nicht essbaren Knollen und Wurzeln ist die jetzt geltende Zollfreiheit beibehalten worden.

Nr. 130.

Lebende Gewächse.

Als Zollsatz für lebende Gewächse war für das Inkrafttreten eines schwedisch-deutschen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages derselbe Satz, wie bisher in Vorschlag gebracht. Sonst übereinstimmende Vorschläge sprachen sich jedoch für den beabsichtigten Zollsatz aus. Dem Einwand, dass weniger gut wachsende Obstbäume und Beerensträucher aus dem Auslande eingeführt werden müssten, hat sich das Komitee nicht anschliessen und denselben nicht unterstützen können, und hat das Komitee demzufolge nach anheimgestellten Vorschlägen die Zollsätze erhöht. — — —

Der Vorstand des Verbandes hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juli mit dem Entwurf des schwedischen Zollkomitees beschäftigt und hat beschlossen, in Wahrnehmung der Interessen der deutschen Gärtnerei eine Eingabe an den Reichskanzler zu richten, mit der Bitte, den geplanten Zollerhöhungen nicht zuzustimmen. Wenn es auch nicht schwer hält, allgemeine Gründe gegen die geplanten Zollerhöhungen geltend zu machen, so liegt dem Vorstand daran, auch bei den einzelnen Positionen, wie lebende Pflanzen und Maiblumenkeime, die Schädigung der heimischen Produktion und des heimischen Handels durch die geplanten Massregeln nachweisen zu können. Wir bitten daher diejenigen Kreise unserer Mitglieder, welche durch die Zollerhöhungen in Mitleidenschaft gezogen werden, um möglichst baldige Uebersendung von Material, welches wir bei der in Aussicht genommenen Eingabe benutzen können.

Die Menge der deutschen Ausfuhr von lebenden Gewächsen und Blumenzwiebeln ist aus den Monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel Deutschlands nicht ersichtlich.



*